

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Dr. Ingve Björn Stjerna
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

Ordnungs- und Rechtsamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 78 a (Haus A)

Auskunft

Brigitte Rohe
Fon 02421/22-1030010
Fax 02421/22-1030910
amt30@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen
240422.KSDN.IBS

Ihre Nachricht vom
22.04.2024

Mein Zeichen
30/01 – 18/1

Datum
10. Mai 2024

Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

mit Schreiben vom 22.04.24 beantragen Sie gestützt auf das IFG NRW schriftliche Auskünfte betreffend die Veranstaltung vom 17.11.23 auf der Kriegsgräberstätte Vossenack.

Ihrem Antrag gebe ich gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW statt und beantworte Ihre Fragen wie folgt:

Zu 1.: Wurde der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. seitens der Veranstalter vorab über die besagte Veranstaltung am 17.11.23, den Veranstaltungsort und den Veranstaltungsinhalt informiert?

Über Zeit und Ort ist der Landesverband informiert gewesen. Inwieweit auch eine Information über den Veranstaltungsinhalt vorlag, kann nicht mehr nachvollzogen werden, da diesbezüglich keine schriftlichen Aufzeichnungen gefertigt wurden.

Zu 2.: In wessen Auftrag wurden die Film- und Tonaufnahmen angefertigt?

Wer Film- und Tonaufnahmen gemacht bzw. solche beauftragt hat, ist hier nicht bekannt. Seitens des Kreises Düren wurden keine Film- und Tonaufnahmen gefertigt oder und auch kein Auftrag dafür erteilt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Sie haben ferner nach § 13 Abs. 2 IFG NRW die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 



(Peter Kaptain)

Allgemeiner Vertreter des Landrats